

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 27 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 9 Fructidor IX.

Gesetzgebender Rath, 18. Jull.

(Fortsetzung.)

Gesetzvorschlag über die Einführung eines gleichförmigen Maas- und Gewichtssystems für ganz Helvetien.

1. In ganz Helvetien soll folgendes Maas und Gewicht als das einzige vom Gesetze anerkannte eingeführt werden.

2. Für das Längenmaas giebt der vierhundertmillionste Theil des Meridianumfangs der Erde, unter dem Namen Finger die Haupteinheit ab.

Für das Flächenmaas giebt das Quadrat dieser Länge unter dem Namen Quadratfinger die Haupteinheit ab.

Für das körperliche Maas giebt der Würfel der angeführten Länge unter dem Namen Kubikfinger oder Winte die Haupteinheit ab.

Und für das Gewicht giebt das Gewicht des in diesem körperlichen Raume enthaltenen reinen Wassers von der größten Dichtigkeit unter dem Namen Pfund die Haupteinheit ab.

3. Die Abtheilungen dieser Maasse sollen dem Decimalsysteme folgen, so daß jedes Maas und Gewicht, das einen besondern Namen führt, immer das Zehnfache des nächstkleinern eigen benannten sey.

4. Dem zufolge werden als Längenmaas, wovon jedes vorhergehende der zehnte Theil des zunächstfolgenden ist, aufgestellt: Linien, Zoll, Finger, Elle, Kette, Schnur, Strecke, Meile.

5. Die Flächenmaasse sind die Quadrate der Längenmaasse und erhalten auch mit dem Vorwort Quadrat die nemlichen Benennungen, nur daß die Quadratschnur neben dem noch Morgen genannt wird. Jedes in der Reihe vorhergehende Flächenmaas ist ein Hunderttheil des unmittelbar darauf folgenden.

6. Die körperlichen Maasse überhaupt sind die Wür-

fel der Längenmaasse und erhalten auch mit dem Vorworte Kubik die nemlichen Benennungen, da denn jedes in der Reihe der Tausendtheil des unmittelbar darauf folgenden ist.

7. Die Abtheilungen des körperlichen Maases für flüssige Materien sind folgende: Glas, Winte, (Flasche, Kanne) Eimer, Saum, (oder Egel) Faß, wovon jedes nachstehende das Zehnfache des unmittelbar vorhergehenden ist.

8. Die Abtheilungen des körperlichen Maases für trockne Materien sind die nemlichen wie für flüssige und heißen Winte (Kubikfinger) Scheffel, Mütt, Malter.

9. Die Gewichte heißen: As, Gran, Skrupel, Drachme, Loth, Unze, Pfund, Stein, Centner, wovon jedes nachfolgende das Zehnfache des unmittelbar vorhergehenden ist.

10. Die Hälfte sowohl als das Doppelte von jeder Einheit der Maasse und Gewichte, können überdieß besonders bezeichnet und den angeführten Benennungen zu dem Ende die Ausdrücke halb und doppelt vorgesezt werden.

11. Die vollziehende Gewalt wird für jeden Canton oder Bezirk den Zeitpunkt bestimmen, auf welchen das neue Maas und Gewicht in demselben eingeführt werden soll.

12. Zu dem Ende wird sie veranstalten, daß eine Anzahl genau verfertigter Muttermaasse und Gewichte in jedem Cantone niedergelegt werde, um zur Prüfung der im Handelsverkehr zu gebrauchenden Maasse und Gewichte zu dienen.

13. Die vollziehende Gewalt wird ebenfalls veranstalten, daß in jedem Canton vor Einführung der neuen Maasse und Gewichte, Tabellen zu Vergleichung derselben mit den bisher im Canton gebräuchlichsten Maassen öffentlich bekannt gemacht werden.

14. Von dem Zeitpunkte dieser Einführung an,

werden nur allein die neuen Maaße und Gewichte der Polizeyaufsicht unterworfen seyn, mithin nur für diese Sicherheit gegen Verfälschung verschafft und keine Klagen über Betrug im Ausmessen oder Auswägen von den Gerichtshöfen angenommen werden, wenn man sich dabey andrer als der gesetzlich anerkannten Maaße und Gewichte bedient hat.

15. Alle öffentlichen Beamten, so wie alle übrigen im Dienste des Staats stehenden Personen, sind von der erklärten Einführung der neuen Maaße und Gewichte an gehalten, sich bey ihren Amtsverrichtungen ganz allein derselben zu bedienen, auch keine Rechnungen anders als nach solchen ausgestellt anzunehmen oder abzufassen.

16. Jeder handeltreibende Bürger soll bey Einführung der neuen Maaße und Gewichte sich mit denselben versehen, sie auf Verlangen den hiezu bestellten Polizeibeamten vorweisen und wenn es von dem Käufer gefordert wird, mit denselben ausmessen oder auswägen. Jedem, der nicht zur gehörigen Zeit mit den neuen Maaßen und Gewichten versehen ist, soll die Betreibung seines Gewerbes für so lange untersagt seyn, bis er dieser Vorschrift wird genug gethan haben.

Am 19. Juli war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 20. Juli.

Vice-Präsident: Mittelholzer.

Die von der Civilgesetzgebungscommission angetragene Botschaft an den Volkz. Rath, die Verwaltung des Kirchenguts zu Göslikon, Canton Baden, betreffend, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. daff. S. 473.)

Die Petitionen-Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1.) Die Municipalität Gams wünscht aus den in ihrer Zuschrift enthaltenen Beweggründen, daß ihr Gemeindebezirk dem Canton Appenzell einverleibt werden möchte.

Da der neue Verfassungsentwurf zugleich die Skizze einer neuen Cantoneintheilung enthält, so glaubt die Petitionencommission, dieses so wie alle ähnlichen auf die künftige Cantoneintheilung sich beziehende Begehren, sollen sammt dem Verfassungsentwurf der bevorstehenden Nationaltagssatzung zur Prüfung und definitiver Verfügung überwiesen werden.

Wird an die Constitutionscommission gewiesen.

2.) Mehrere Partikularen von Solothurn deren Vermögen größtentheils in Zehndgerechtigkeiten besteht, von welchen sie seit dem unglücklichen Einstellungsgesetz vom 9. Juni 1798 nichts bezogen hatten, hingegen alle Lasten und Abgaben mittragen helfen mußten, gehen den gesetzgebenden Rath mit der dringenden Bitte an: entweder durch einen Besatz, der die Zehndpflichtigen zu Erstattung der drey rückständigen Zehnden anhält, dem Gesetz vom 9. Juni lezthin das Gepräge einer vollständigen Gerechtigkeit aufzudrucken — oder aber sie, die leidenden Partikular-Zehndbesitzer, gleich und mit den Geistlichen und Schullehrern für diesen zjährigen Ausstand von Staatswegen zu entschädigen.

Die Pet. Commission trägt darauf an, dieses Entschädigungsbegehren, der deßhalb erlassenen Botschaft zufolge, der Vollziehung zu überweisen. — Angenommen.

3.) Die Gemeindskammer von Novio, im Distrikt und Canton Lugano, macht ein trauriges Gemälde der Lage ihrer Mitbürger, die durch die Theuerung und den Mangel der Lebensmittel in der größten Noth sich befinden. Zu diesen Uebeln gesellte sich noch ein größeres:

Im Anfange des laufenden Monats verheerte ein starker Hagel alle Hülsen- und Baumfrüchte in dieser Gemeinde, so daß auch die Hoffnung der kleinsten Erndte für dieses Jahr ganz verschwunden ist.

In dieser bedauerungswürdigen Lage bittet die Gemeindskammer von Novio für ihre Gemeinde: 1) um Nachlassung der dießjährigen Grundausgabe, oder wenigstens um den Aufschub der Bezahlung derselben auf einen bessern Zeitpunkt; 2) daß diese Gemeinde derjenigen Hülfe und Unterstützungen, die man andern Gemeinden in Helvetien hat zukommen lassen, theilhaftig gemacht werde.

Die Pet. Commission trägt an, diese Bittschrift zur Unterstützung der an die Vollziehung lezthin erlassenen Botschaft, mit Empfehlung an dieselbe zu übersenden. Angenommen.

4. B. Theodor Arlaud von Genf, seit 36 Jahren in Orbe, C. Leman sesshaft, bittet um das helv. Bürgerrecht. Wird an die Constitutionscommission gewiesen.

Das doppelte Gutachten der Finanzcommission über den Zehnden von neu urbar gemachtem Lande, wird in Berathung, und der Gesetzworschlag der Mehrheit der Commission alsdann angenommen. (S. dasselbe S. 472, 73.)

Die Polizeycommission rath zu folgender Botschaft an den Vollziehungsrath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Rätbe! Der gesetzgebende Rath, nach Untersuchung der Bittschrift des B. Sam. Gruber von Bettekinden, Distr. Burgdorf, C. Bern, vom 13. Heum. 1801 — samt Beylagen, wodurch er um Bestätigung seiner von der Verw. Kammer erhaltenen Mühle-Bau-Bewilligung ansucht, hat auf den Bericht seiner Polizeygesetzg. Commission beschloffen, Sie B. Vollz. Rätbe einzuladen, dem gesetzgebenden Rath einen Bericht über die Gründe Ihrer Beschlüsse vom 18. May und 3. Juli, die diesen bewilligten Bau untersagen, mitzutheilen, welchen derselbe samt Rücksendung der Beylagen mit möglichster Beschleunigung zu erhalten wünscht.

Am 21. Juli war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 22. Juli.

Vice-Präsident: Mittelholzer.

Folgendes Gutachten der Finanz-Commission wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Das Gesetz vom 4. April 1800 über die Loskäuflichkeit des Weydgangsrechts, legte jedem weydgangsberechtigten Bürger die Verbindlichkeit auf, sich sein Recht loskaufen zu lassen. Bald sah man aber ein, daß man in jenem Gesetze, nach welchem der Loskauf nicht verweigert werden durfte, zu weit gegangen sey und es erschien das Gesetz vom 25. Sept. 1800 welches in gewissen, den Weydrechtsbesitzern allzunachtheiligen Fällen, eine Ausnahme zu ihren Gunsten zuläßt.

Dieses letztere Gesetz ward mit durch die Vorstellungen der ärmern Bürger von Wynau veranlaßt, und doch ist es jetzt eben um die Frage zu thun: Ob das Loskaufsgeschäft von dem Weydganze zu Wynau als unter dem Gesetze vom 4. April beendigt anzusehen sey? oder aber: Ob solches nach Inhalt des Gesetzes vom 25. Sept. aufs neue untersucht und nach diesem letztern Gesetze entschieden werden solle? Diese letzte Meynung ward von den Weydgangsberechtigten behauptet und sie erhielten auch am 10. Merz leztthin von dem Vollz. Rath einen ganz zu ihren Gunsten lautenden Beschluß, welcher ihre Weydgangsstreitigkeit einer neuen Untersuchung und einem neuen Entscheide unterwirft. Gegen diesen Beschluß aber treten jetzt die weydgangspflichtigen Güterbesitzer auf, behaupten daß ihr Loskaufsgeschäft eine abgethane Sache sey, und verlangen demzufolge Aufhebung jenes Vollziehungsbeschlusses.

Ueber diese Petition B. G. haben Sie den Bericht des Vollz. Rathes eingeholt und jetzt ist es an dem, daß die Finanz-Commission Ihnen über das ganze Geschäft ihr Befinden abstatte, zu welchem Ende dann folgende Geschichtsbeyzählung vorausgeschickt wird:

Nicht lange nach Erscheinung des Gesetzes vom 4. Apr. thaten die weydgangspflichtigen Bürger von Wynau ihre berechtigten Mitbürgern Anträge zum Loskauf von ihrer Weydgangspflicht, mit dem Beyfügen, daß sie im Fall der Nichtannahme nach Inhalt des Gesetzes die Weyde werden schätzen lassen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Erklärung der Cantons-Tagsatzung in Schwyz, über die von derselben abgefoderte Eidesleistung. 4. 1 Bog.

Ist die durch die Tagsatzung selbst besorgte und verbreitete Erklärung, die wir bereits (N. 424.) auch geliefert haben.

Hommage à ma patrie, ou esquisse d'un projet de Constitution de la Republique helvétique fondé sur la Souveraineté des Cantons, par J. F. Armand. 8. à Neufchatel, de l'Imprim. de Louis Fauch. Borel. 1801. S. 38.

Es ist ein vollständiges und unzweydeutiges Föderationssystem, das der Verfasser in diesen Blättern entwickelt. Helvetien soll aus 17 Cantonen bestehen: dem 13 alten, mit dem einigen Unterschiede, daß das Waadtland einen besondern Canton bildet, Graubünden, dem Wallis und den italienischen Vogteyen; die ehemalige Unterthanen-Lande sollen angrenzenden Cantonen einverleibt werden. Die Souverainität jedes Cantons umfaßt das gesamte Polizeywesen, die Rechtspflege, Religion und Cultus, den öffentlichen Unterricht, Militz, Aufzagen, Handlung, Unterstützungs-Anstalten u. s. w. — Einem aus den Abgeordneten aller Cantone bestehenden permanenten Rathe, den der Vf. die Generalstände der helvetischen Republik nennt, ist die Souverainität, in so weit sie die auswärtigen Verhältnisse, Krieg, Frieden, Bündnisse, Linientruppen, Arsenale, und Vertheidigung des Landes betrifft, übertragen. — Die Cantonsouverainität wird in jedem Canton ausgeübt durch dem